



Haushalts- und Finanzausschuß

- Ausschußsekretariat -

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 23 36

An die
Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses

Auskunft erteilt: Frau Winands

im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

Geschäftszeichen: I.1.D

Düsseldorf, 22. Februar 1994

VORLAGE
11/2793

AS

Betr.: Änderungsanträge der Fraktionen
hier: Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zu-
sammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6047

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die bisher vorliegenden Änderungsanträge zum Ge-
setz zur Änderung des Sparkassengesetzes zur Vorbereitung der 56. Sitzung des
Haushalts- und Finanzausschusses am 24. Februar 1994.

Mit freundlichen Grüßen

(Silvia Winands)

Ausschußassistentin

Düsseldorf, 21.2.1994

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen - und Giroverbände

Drucksache 11/6047

Nr. 2 zu
Art. 1 § 3 Abs. 2

Der Absatz 2 soll lauten:

"Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung der Bevölkerung sowie das eigenverantwortliche Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei; die Gewährträger entscheiden über den Umfang und die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Beratungsstellen. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise."

Begründung

Die Förderung des Sparsinns und der Vermögensbildung sollte nicht nur auf die Jugend bezogen werden können.

Alle Kreditinstitute sollten sich an der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen beteiligen. Für den Bereich der nordrhein-westfälischen Sparkassen soll dieser öffentliche Auftrag wie im Sparkassengesetz des Landes Rheinland-Pfalz - allerdings erweitert um die Verbraucherberatungsstellen - gesetzlich fixiert werden.

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 11/6047 -

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß
der Sparkassen- und Giroverbände

I. Artikel 1

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Auch die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe".

Begründung:

Neben den anderen Teilnehmern im Kreditgewerbe (Genossenschafts- und private Banken) stärken auch die Sparkassen den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Dies soll durch die Einfügung des Wortes "auch" in § 3 Abs. 2 Satz 1 verdeutlicht werden.

2. Bei Nr. 3 wird der erste Halbsatz von § 3 a Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu regeln,"

Begründung:

Wie bei anderen Gesetzen auch (z.B. Schulfinanzgesetz, Landesplanungsgesetz, Gemeindeordnung) sollte der Erlaß von Rechtsverordnungen das Einvernehmen des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuß) voraussetzen.

3. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) wird gestrichen

b) Buchstabe c) wird Buchstabe b) und erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'Das Finanzministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine Mustersatzung. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.' "

Begründung:

Die Mustersatzung sollte beibehalten werden. Die von der Landesregierung beabsichtigte Aufspaltung der bisher in der Mustersatzung gebündelten Vorschriften auf mehrere Regelungsbereiche führt zur Unübersichtlichkeit. Die Mustersatzung stellt eine für einen bestimmten Satzungsinhalt allgemein vorweg erteilte Genehmigung dar mit der Folge, daß bislang bei jeder Änderung der Sparkassensatzung, die sich im Rahmen der Mustersatzung hielt, kein nennenswerter Verwaltungsaufwand erforderlich wurde. Eine Deregulierung wird mit der Abschaffung der Mustersatzung nicht erreicht. Im Gegenteil, das Verfahren wird ohne Not umständlicher gestaltet als dies bislang der Fall war, weil nunmehr jede Satzung und jede Änderungssatzung der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfte.

4. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) § 5 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Sparkasse errichtet hat, ist Gewährträger dieser Sparkasse.

(2) Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers und der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern kann ein Gewährträger durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Verbindlichkeiten der Sparkassen nicht befriedigt werden können. Der Gewährträger scheidet zwei Jahre nach Erteilung der Zustimmung aus. Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann ein früherer Zeitpunkt für das Ausscheiden vereinbart werden.

(4) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt worden sind.

(5) Mehrere Gewährträger einer Sparkasse haften als Gesamtschuldner. Die Satzung regelt die Haftung im Innenverhältnis.

(6) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Mehreren Gewährträgern kommt diese Verpflichtung gemeinsam zu; die Satzung regelt die Verpflichtungen im Innenverhältnis.

(7) Sparkassen mit mehreren Gewährträgern haben eine Versammlung der Gewährträger. Die Versammlung der Gewährträger nimmt die in diesem Gesetz dem Hauptorgan des Gewährträgers übertragenen Aufgaben wahr. Beschlüsse nach § 31 Abs. 1 Satz 1, § 33 a Satz 1 und § 4 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gewährträgersammlung. Im Falle des § 4 Abs. 2 beschließen die Hauptorgane der Gewährträger; über die Satzung einer Sparkasse, die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gebildet werden soll, beschließen die Gewährträgersammlungen der beteiligten Sparkassen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(8) Die Versammlung der Gewährträger besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gewährträger. Die Satzung kann bestimmen, daß die Hauptorgane der Gewährträger weitere Mitglieder aus ihrer Mitte bestellen. Die Satzung regelt das Verhältnis der Stimmen der Gewährträger.

(9) Vorsitzender der Versammlung der Gewährträger ist, wenn nur Gemeinden Gewährträger sind, der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Satzung kann bestimmen, daß die Versammlung der Gewährträger aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestellt; in diesem Falle regelt die Satzung auch seine Amtszeit. Die Versammlung der Gewährträger bestellt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. In anderen Fällen regelt die Satzung die Bestellung und die Amtszeit des Vorsitzenden der Versammlung der Gewährträger und seines Stellvertreters.

(10) Für die Versammlung der Gewährträger gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger tritt."

b) Buchstabe c) wird gestrichen.

Begründung:

Die Errichtung, die Verwaltung und die Auflösung von Sparkassenzweckverbänden bringen ebenso wie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern umständliche Verfahrensabläufe mit sich, die sich vermeiden lassen. Angesichts der rechtlichen Selbständigkeit der Sparkassen erscheint ein zwischen den beteiligten Kommunen und die Sparkassen geschalteter, ebenfalls rechtlich selbständiger Zweckverband nicht erforderlich. Es ist deshalb naheliegend, sich an Stelle einer Zweckverbandslösung für die Mehrfachträgerschaft an einer Sparkasse, wie es z.B. in § 8 des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg normiert ist, zu entscheiden. Das hierbei mögliche praktikable Verfahren, das lediglich die Erklärung über die Übernahme oder über das Ausscheiden aus der Gewährträgerschaft vorsieht, ist dem Zweckverband vorzuziehen.

Der in dem Gesetzentwurf der Landesregierung eingefügte neue Satz 3 mit dem Wortlaut "Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast)." ist in Abs. 6 der neu gefaßten Vorschrift des § 5 enthalten. Deshalb kann im Entwurf der Landesregierung der Buchstabe c) gestrichen werden.

5. Bei Nr. 8 wird § 9 Abs. 1 um folgenden Satz ergänzt:

"Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern wählt die Versammlung der Gewährträger eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten einer der beteiligten Gemeinden zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates."

Begründung:

Folgeänderung aus Nr. 3 (Ermöglichung von Sparkassen mit mehreren Gewährträgern).

6. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6"

b) Buchstaben d) und e) werden gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aus Nr. 2; die in Buchstabe d) vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann entfallen, da die Regelungen über Sitzungen des Verwaltungsrates in der Mustersatzung bzw. im beizubehaltenden Absatz 6 (Absatz 7 alt) getroffen werden.

7. Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vorsitzender des Kreditausschusses ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers. Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern die oder der von der Versammlung der Gewährträger gewählte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamte. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes den Vorsitzenden aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 gelten entsprechend."

- b) § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung - der Hauptverwaltungsbeamte als "geborener" Vorsitzender des Kreditausschusses - hat sich bewährt. Der Hauptverwaltungsbeamte verkörpert aufgrund seines beruflichen Werdegangs und seiner Stellung ganz wesentliche Merkmale, die für das Amt des Vorsitzenden im Kreditausschuß erforderlich sind und ihn daher für diese Aufgaben prädestinieren.

8. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend"

Begründung:

Folgeänderung aus Nr. 2; die in § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 6 (neu) des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann entfallen, da die Regelungen über Sitzungen des Kreditausschusses in der Mustersatzung getroffen werden.

- b) § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) In dringenden Fällen kann der Beschluß des Kreditausschusses nach Abs. 1 durch die Zustimmung des Vorsitzenden des Kreditausschusses ersetzt werden, sofern der Vorstand die Kreditgewährung einstimmig beschlossen hat."

Begründung:

Die im bisherigen Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann entfallen, da die Regelungen über Zuständigkeiten des Kreditausschusses und des Vorstandes in der Mustersatzung getroffen werden (Folgeänderung aus Nr. 2).

Der neugefaßte Abs. 3 enthält eine Eilfallregelung, um Zeitverzögerungen zu vermeiden.

9. Nr. 15 wird wie folgt geändert:

Buchstabe h) wird gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung aus Nr. 2; die in dem neuen Absatz 8 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann entfallen, da die zu treffenden Regelungen in der Mustersatzung getroffen werden.

10. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe a) neu eingefügt:

"a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung und regelt insbesondere die Geschäftsverteilung; die Geschäftsverteilung darf nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden beschlossen werden.'"

b) Der bisherige Buchstabe a) wird b).

c) Der bisherige Buchstabe b) wird gestrichen.

Begründung:

Im bisherigen Buchstaben b) des Regierungsentwurfs ist ein neuer Absatz 5 des Inhalts angefügt worden, daß das vorsitzende Mitglied des Vorstandes die Geschäftsverteilung regelt. Diese Ermächtigung des Vorsitzenden des Vorstandes begründet insbesondere bei kleineren Vorständen die Gefahr einer mit der Gesamtverantwortung jeder Geschäftsleitung und dem damit untrennbar verbundenen Kollegialprinzip nicht zu vereinbarenden Dominanz. Deshalb wird vorgeschlagen, § 18 Absatz 5 ersatzlos zu streichen. An Stelle dieser Vorschrift wurde in Abs. 1 Satz 1 entsprechend § 77 Abs. 2 Aktiengesetz die Bestimmung aufgenommen, daß der Vorstand, d.h. das Kollegium, die Geschäftsverteilung beschließt.

11. Nr. 22 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Bezüglich des Budgetinhalts ist ein landeseinheitlicher Standard anzustreben. Dazu bedarf es keiner Rechtsverordnung, wie sie in § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist. Hierfür ist eine gemeinsame Empfehlung der beiden Sparkassen- und Giroverbände ausreichend und angemessen.

12. Nr. 24 wird wie folgt geändert:

a) Bei § 27 Abs. 2 wird vor Buchstabe a) eingefügt:

"a) bis zu 5 v.H., wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 6 v.H. durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,"

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis f) werden Buchstaben b) bis g).

c) Es werden folgende Buchstaben h) bis j) angefügt:

"h) bis zu 40 v.H., wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 13 v.H. durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind.

i) bis zu 45 v.H., wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 14 v.H. durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind.

j) bis zu 50 v.H., wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 15 v.H. durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind."

Begründung:

Mit der Absenkung des Grenzwertes auf 6 % sowie der Erweiterung der Ausschüttungsstaffel wird den berechtigten Interessen der Gewährträger an einer Ausschüttung angemessener Rechnung getragen, ohne daß das mit der Änderung des Absatzes 2 verfolgte Anliegen, die Selbstfinanzierungskraft der Sparkassen zu stärken, spürbar beeinträchtigt wird.

13. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

a) § 27 a erhält folgende Fassung:

***§ 27 a Stille Vermögenseinlagen**

(1) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Gewährträgers oder der Gewährträgersversammlung beschließen, daß die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen entgegennimmt, sofern dies die Satzung vorsieht.

(2) Die Vermögenseinlagen privater stiller Gesellschafter dürfen insgesamt 49 v.H. des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Private stille Gesellschafter müssen bei Leistung der Vermögenseinlage ihren Wohnsitz oder Sitz seit mindestens einem Jahr im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben; sie dürfen nicht im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kredit- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln. Im Einzelfall darf die Beteiligung des privaten stillen Gesellschafters nicht mehr als 5 v.H. des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse betragen.

Eine Übertragung der Vermögenseinlage bedarf der Einwilligung des Verwaltungsrats. Im Falle des Todes des privaten stillen Gesellschafters ist eine Vermögenseinlage zurückzuübertragen, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt der Weiterführung der Einlage durch den Erben zu. Gesellschaften, bei denen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts die Stimmenmehrheit haben, gelten nicht als private stille Gesellschafter."

Begründung:

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung ermöglicht diese Formulierung eine "echte" Verbesserung der Eigenkapitalbasis durch Aufnahme privater stiller Gesellschafter. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll sich nur der Gewährträger und die beiden Fördergesellschaften der Sparkassenverbände still beteiligen können. Zu fragen ist, welche Kommune (Kreis) bei der heutigen Finanzknappheit in der Lage ist, sich mit Haushaltsmitteln an den Sparkassen zu beteiligen. Zu fragen ist weiterhin, nach welchen Prinzipien die beiden Sparkassenförderungsgesellschaften stille Beteiligungen an welchen Sparkassen vorzunehmen haben.

Unabhängig davon, daß die Fragen positiv nicht beantwortbar sind und deshalb der Vorschlag der Landesregierung das Ziel (Verbesserung der Eigenkapitalbasis) verfehlt, ist es notwendig, den Kreis der stillen Gesellschafter vor allem auch auf Privatpersonen zu öffnen. Hierbei wird weitgehend dem Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt, dessen Landesregierung einen fast gleichlautenden Gesetzesvorschlag eingebracht hat.

Nach § 27 a) Abs. 2 der Neufassung wird unterschieden zwischen öffentlich-rechtlich und privaten stillen Vermögenseinlagen. Für die öffentlich-rechtlichen Vermögenseinlagen ist eine Begrenzung nicht vorgesehen. Hingegen gilt für private stille Einleger eine Höchstgrenze von 49 % des haftenden Eigenkapitals.

14. Nr. 30 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) wird gestrichen; Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben c) bis e).

Begründung:

Für die Regelung (des neu in § 31 eingefügten Absatzes 4) besteht kein Bedarf. Wie die Erfahrung zeigt, ist es in der Vergangenheit dann zu erfolgreichen Sparkassenfusionen gekommen, wenn die beteiligten Partner freiwillig diese Lösung gewählt haben.

Dagegen sind Fusionsvorhaben regelmäßig gescheitert, wenn der gemeinsame Wille zur Einigung auf Seiten der Beteiligten fehlte. Äußerer Druck vermag in einer solchen Lage nur wenig und sollte auch vermieden werden, da er üblicherweise zu Verhärtungen der unterschiedlichen Standpunkte führt und damit kontraproduktiv wirkt.

15. Nr. 35 wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe d) erhält

§ 37 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Bank kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung beteiligen. Eine Beteiligung mit Übernahme einer Gewährträgerschaft bedarf der Zustimmung des Landtags. Dabei gelten die Zustimmungen des Landtags Nordrhein-Westfalen zu den Beteiligungen an den Landesbanken in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz in dem bis zum 31. Dezember 1993 vertraglich festgelegten Umfang als erteilt."

Begründung:

Gewährträger der WestLB ist u.a. das Land (also die Bürger). Der Landtag als Vertretung der Bürger muß sich das Recht vorbehalten, bei künftigen Beteiligungen der Westdeutschen Landesbank an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mitzubestimmen, sofern die Gewährträgerschaft übernommen wird.

16. Nr. 44 wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane zulassen. Diese Regelungen dürfen in der Regel nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gelten."

Begründung:

Die Ausnahmeregelungen über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane sollten im Regelfall nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode gelten, um den Abbau der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf das "Normalmaß" zu beschleunigen.

II. Artikel 2

17. § 2 wird gestrichen. § 3 wird § 2.

Begründung:

Durch Streichung des § 2 wird eine Zwangsfusion verhindert. Die Freiwilligkeit bei einer möglichen Fusion nach § 1 entspricht dem Selbstverwaltungsprinzip. Für eine Fusion dürfen ausschließlich ökonomische und marktwirtschaftliche Kriterien maßgebend sein.